

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 8. April 2020

Seite 1

INHALT:

- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen gemäß UVG; Schulbeförderung für die Stadt Starnberg - Sportfahrten
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking
- ▼ Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Landratsstichwahl am 29.03.2020
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020
- ▼ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2020

◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 26.03.2020 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde: Anbau Landratsamt Starnberg; Metallbauarbeiten II, Schlosser, Türen, Brandschutztüren (ELS_EU_8/20), Offenes Verfahren
Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E62888535> zum Download bereit gestellt. Starnberg, 30.03.2020
Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 30.03.2020 die Baugenehmigung für die Tektur zum Neubau Heine Optotechnik auf den Grundstücken Fl.Nrn. 192/64, 192/66, Gemarkung Argelsried, Dornierstraße an Heine Optotechnik GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 30.03.2020 die Baugenehmigung für die energetische Sanierung eines Dreifamilienhauses mit Ausbau des Dachgeschosses und Abbruch und Wiedererrichtung des Dachstuhls und Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/3, Gemarkung Krailling, Margaretenstraße 46 an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 31.03.2020 die Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage den Grundstücken Fl.Nrn. 41, 41/1, 282/2, 282/3, Gemarkung Weßling, Hauptstr. 30, an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Aus aktuellem Anlass ist eine Einsichtnahme in die Bauakte derzeit ausnahmsweise nur durch elektronische Übermittlung nach vorheriger Absprache unter der Tel.Nr. 08151 – 148 393 möglich.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 31.03.2020 die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nrn. 301 und 302, Gemarkung Feldafing, Bahnhofstraße 43 in Feldafing an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Be-

scheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann beim Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, eingesehen werden. Wenden Sie sich hierzu vorab an die Telefonnummer 08151/148-441 oder per E-Mail an bauwesen@lra-starnberg.de.

Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibungen gemäß UVG; Schulbeförderung für die Stadt Starnberg - Sportfahrten

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 09.04.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Dienstleistung zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht wird:

- Schulbeförderung für die Stadt Starnberg Sportfahrten
- Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt. Starnberg, 08.04.2020 Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses

Der von der Ersten Bürgermeisterin am 12.04.2018 gefasste und am 18.04.2018 bekannt gemachte Aufstellungsbeschluss wurde vom Stadtrat in dessen Sitzung am 30.03.2020 erneuert, was hiermit wiederum ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll der örtliche Gebietsscharakter des überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereichs wiederhergestellt werden, dies insbesondere durch:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet
- Ausschluss der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen sowohl als gewerbliche Haupt- als auch als Nebenanlagen

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt werden, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 02.04.2020

Stadt Starnberg - Eva John 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking

Neuerlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 8. April 2020

Seite 2

03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking (Bebauungsplan Nr. 8072)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Soweit es Mobilfunkanlagen betrifft, ist deren Errichtung und bauliche Veränderung innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre nicht zulässig. Dies gilt für gewerbliche Haupt- wie für Nebenanlagen und sowohl für Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB als auch für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Veränderungen derartiger baulicher Anlagen.

(2) Nicht erfasst von der Veränderungssperre ist die Beseitigung von Mobilfunkanlagen.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(4) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am 19.04.2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 8072 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Im Weiteren wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Starnberg, 02.04.2020

Stadt Starnberg - Eva John 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Landratsstichwahl am 29.03.2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Landratsstichwahl festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 105839

Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 66763

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 66375

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzetteln: 388

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber: (siehe Tabelle links)

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Stefan Frey mit 40891 die meisten gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist. Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

Starnberg, 02.04.2020

Albertzarth Wahlleiter

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 18.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 340 % und der Grundsteuer B auf 340 % für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt im Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2020, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2020 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde

Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching eingelegt werden.

b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: Gilching@lk-starnberg.de-mail.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München

b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei der schriftlichen Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung haben keine aufschiebende Wirkung für die Zahlung des angeforderten Betrages.

Hinweis für die Grundsteuer:

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid erlassen hat (siehe Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Finanzamtes).

Gilching, 27.03.2020
Gemeinde Gilching

Manfred Walter 1. Bürgermeister

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	Frey, Stefan, Ministerialrat, Jurist	40891
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Neubauer, Martina, Dipl.-Soz.päd., Referatsleiterin	25484



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8072 und der dazugehörigen Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße Gemarkung Söcking

◆ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2020

I.
Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gilching am 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt **in Einnahmen und Ausgaben mit 47.389.400 €** und im Vermögenshaushalt **in Einnahmen und Ausgaben mit 13.717.000 €** ab.

§ 2
(Abs.1)
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

(Abs.2)
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für

den Regiebetrieb Gemeindewerke Gilching wird auf 3.736.000,- € festgesetzt.

§ 3
(Abs.1)
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,- € festgesetzt.
(Abs.2)
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Regiebetriebes Gemeindewerke Gilching wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 340 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5
(Abs. 1)
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.
(Abs. 2)
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirt-

schaftsplan des Regiebetriebes Gemeindewerke Gilching wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Gilching, 27.03.2020

GEMEINDE GILCHING

Manfred Walter, 1. Bürgermeister

II.
Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 23.03.2020; Az. 20, die Aufnahme von Krediten im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Gilching im Gesamtbetrag von 3.736.000,- € (Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.
Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1 (Kämmerei, Zimmer-Nr. 01.08) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Daneben wird die Haushaltssatzung mit Hau-

haltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Gilching (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Der Haushaltsplan steht ebenfalls auf der Homepage www.gilching.de in digitaler Form zur Einsicht zur Verfügung.

Gilching, 27.03.2020

GEMEINDE GILCHING

Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich:
Karl Roth, Landrat
Redaktion:
Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.